
Infoblatt: Betriebsveranstaltungen ab 01.01.2015 – 110€ Freibetrag statt Freigrenze

Der Bundesrat hat am 19. Dezember 2014 dem Zollkodexanpassungsgesetz (auch Jahressteuergesetz 2015 genannt) zugestimmt. Ein wichtiger Bestandteil dieser Gesetzesänderungen betrifft die Betriebsveranstaltungen.

Was ist eine Betriebsveranstaltung?

Bei Betriebsveranstaltungen handelt es sich um Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter. Dazu zählen z. B. Weihnachtsfeier, Betriebsausflug, Feier eines runden Jubiläums des Arbeitnehmers und Feier des Geschäftsjubiläums.

Voraussetzung für die Anerkennung als Betriebsveranstaltung ist, dass die Teilnahme allen Betriebsangehörigen offen steht. Es handelt sich ebenfalls um eine Betriebsveranstaltung, wenn sie nur eine Organisationseinheit des Betriebs (z. B. eine Abteilung) betrifft, allerdings muss die Veranstaltung auch hier für alle Arbeitnehmer dieser Organisationseinheit offen sein.

Bislang waren zwei Veranstaltungen jährlich bis zu einer Freigrenze von 110 € steuerfrei. Bei deren Überschreiten war die gesamte Veranstaltung steuerpflichtig. Mit Wirkung **ab 2015** wurde diese Freigrenze in einen **Freibetrag** umgewandelt, so dass bei Überschreiten der 110-€-Grenze **nur der übersteigende Betrag steuerpflichtig wird**. Im Gegenzug werden künftig alle Zusatzkosten rund um die Feier mit einbezogen.

Der Arbeitgeber sollte bei der steuerlichen Beurteilung von Betriebsveranstaltungen in folgender Reihenfolge vorgehen:

- Liegt überhaupt eine Betriebsveranstaltung vor?
- Werden **mehr als zwei** Betriebsveranstaltungen **im Kalenderjahr** durchgeführt? Die dritte (und jede weitere) Betriebsveranstaltung ist steuerpflichtig, **der Arbeitgeber hat jedoch ein Wahlrecht**.
- Prüfung des Freibetrages (bis 2014: der Freigrenze) von **110 €**. Summe aller Kosten (auch für Übernachtung, Fahrtkosten, Saalmiete, Eintrittskarten, Musik, Deko, Künstler usw.) **einschließlich Mehrwertsteuer**, geteilt durch die Anzahl der Teilnehmer.

Infoblatt: Betriebsveranstaltungen ab 01.01.2015 – 110€ Freibetrag statt Freigrenze

- Werden im Rahmen einer Betriebsveranstaltung Sachgeschenke bis 60 € an die Arbeitnehmer abgegeben, sind diese in die Prüfung der 110-€- Grenze mit einzubeziehen.
- Nehmen Angehörige (Ehefrau, Kinder) oder Gäste des Arbeitnehmers an der Betriebsveranstaltung teil, so ist der auf diese Personen entfallende Anteil an den Gesamtkosten **dem Arbeitnehmer zuzurechnen**.
- Der Betrag von 110 € ist **bis 2014** eine **Freigrenze**. **Ab 2015** wird die Freigrenze in einen **Freibetrag** umgewandelt, so dass bei höheren Aufwendungen die 110 € steuer- und beitragsfrei bleiben.
- Nur der übersteigende Betrag ist steuerpflichtig, kann jedoch mit 25 % pauschaliert werden. In diesem Fall sind die Zuwendungen beitragsfrei in der Sozialversicherung.

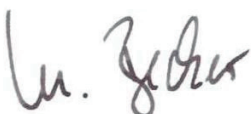
Nicht einzubeziehen sind:

- Anreisekosten von Arbeitnehmern auswärtiger Standorte und von Außendienstmitarbeitern sowie deren Übernachtungskosten.
- Eigene Personalkosten und Selbstkosten des Arbeitgebers für die Vorbereitung und Abwicklung der Veranstaltung.

Es ist noch nicht klar, ob die Aufwendungen wie Versicherungen, Security und Sanitäter als externe Kosten an Dritte zu sehen sind und auf die 110 €-Grenze anzurechnen sind. Ende März soll hierzu ein neues BMF-Schreiben erscheinen.

Gerne können Sie uns anrufen, wenn Sie hierzu Fragen haben.

Mit aktiven Grüßen



Marc Becker